



Steuer-News

04/2017

AKTUELLES STEUERRECHT

Geringwertige Wirtschaftsgüter können schneller abgeschrieben werden

Im März hat sich die Regierungskoalition darauf verständigt, die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von 410 Euro auf 800 Euro anzuheben. Von dieser Änderung profitieren Unternehmer, Selbstständige, Vermieter und auch Arbeitnehmer ab dem Jahr 2018, die dann kleine Anschaffungen direkt im Anschaffungsjahr bei der Steuer absetzen können.

Bisher mussten Gegenstände mit einem Nettowert von mehr als 410 Euro in einem Sammelpool über fünf Jahre – oder einzeln über mehrere Jahre – abgeschrieben werden. Dazu wurden die Güter in einem Anlageverzeichnis aufgeführt. Gerade bei kleinen Gegenständen, die in Unternehmen schnell abgenutzt werden, oder bei schnell veraltender Technik ist dies ein erheblicher Aufwand. Die

Anhebung der GWG-Grenze ermöglicht es künftig, für weitaus mehr Wirtschaftsgüter die Kosten sofort im Anschaffungsjahr abzusetzen. Abschreibungsregister, die bislang durch Bürostühle, Kaffeeautomaten oder Laptops aufgebläht wurden, wird es dann nicht mehr geben. Rechnerisch hätte die Anhebung sogar noch etwas größer ausfallen müssen, denn der GWG-Betrag wurde seit mehr als 50 Jahren nicht erhöht!

Die GWG-Anhebung soll noch vor der Bundestagswahl beschlossen werden. Sie gilt für alle nach dem 31. Dezember 2017 angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter. Die Möglichkeit, einen Sammelpool zu bilden, soll nach gegenwärtigen Plänen der Regierung erhalten bleiben.

AKTUELLES STEURURTEIL

Benzinkosten absetzbar – Neues zur Firmenwagenbesteuerung



Bild: Stefan Körber / Fotolia

Wer das Benzin für seinen Dienstwagen aus der privaten Tasche bezahlt, kann Steuern sparen, das sagt der Bundesfinanzhof (Az.: VI R 2/15). Mit dem Urteil schlug das Gericht eine ganz neue Linie ein. Bisher berücksichtigte das Finanzamt nur pau-

schale Nutzungsentgelte steuermindernd, nicht aber individuelle Kraftstoffkosten.

Im konkreten Fall teilten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kosten für den Firmenwagen: Der Arbeitnehmer zahlte die Tankkosten, der Arbeitgeber übernahm die Anschaffungskosten und sonstige Aufwendungen für den Firmenwagen. Da der Arbeitnehmer den Firmenwagen auch privat nutzen durfte,

musste er diesen Nutzungsvorteil mit der sog. 1 %-Regelung versteuern. Der Arbeitnehmer verlangte vom Finanzamt, dass dann aber auch die selbst bezahlten Benzinkosten berücksichtigt werden. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Schließlich sollen Arbeitnehmer, die die Benzinkosten für den Firmenwagen selbst zahlen müssen und Mitarbeiter, bei denen der Arbeitgeber alle Kosten übernimmt, nicht schlechter behandelt werden.

Wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert, bleibt abzuwarten. Betroffene Dienstwagenfahrer sollten die selbst gezahlten Kosten trotzdem in der Steuererklärung angeben und die Minderung des geldwerten Vorteils verlangen. Verweigert das Finanzamt die Berücksichtigung der Kosten, kann mit Hinweis auf das Urteil Einspruch eingelegt werden. Wichtig: Der Vorteil aus der Firmenwagenbesteuerung kann maximal auf null gemindert werden. Das heißt, mehr als das was versteuert wurde, gibt es nicht zurück, auch das geht aus dem Urteil hervor.

AKTUELLER STEUERTIPP

Straßenausbaubeiträge bei der Steuer absetzen!



Bild: FefuFoto / Fotolia

Hauseigentümer, die sich an der Erschließung oder den Ausbau ihrer Straße finanziell beteiligen müssen, sollten diese Kosten in der Steuererklärung absetzen. Der Bundesfinanzhof befasst sich aktuell

mit der Frage, ob es auch für Maßnahmen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen und per Bescheid abgerechnet werden, den Steuerbonus für Handwerkerleistungen gibt. Sollte der Bundesfinanzhof zugunsten der Immobilienbesitzer entscheiden, können bis zu 1.200 Euro Einkommensteuern erstattet werden.

Hintergrund: Das Finanzgericht Nürnberg hatte bereits im Jahr 2015 entschieden, dass Straßenausbaubeiträge für die selbst genutzte Immobilie in der Einkommensteuererklärung als Handwerkerleis-

tungen abgesetzt werden dürfen (Az.: 7 K 1356/14). Das Bundesfinanzministerium ordnete diese Maßnahmen in seinem Verwaltungsschreiben vom 9. November 2016 hingegen als nicht begünstigte Leistungen ein, sodass die Finanzämter den Steuerbonus für die Straßenerschließung bzw. den Ausbau verweigern. Da zu diesem Thema ein Gerichtsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist, sollten Steuerzahler die Ablehnung nicht akzeptieren. Berücksichtigt das Finanzamt die Arbeitskosten für den Straßenausbau nicht, sollte Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zur Begründung empfiehlt es sich, auf das laufende Gerichtsverfahren zu verweisen (Az.: VI R 18/16). Der eigene Steuerfall bleibt dann bis zu einem Urteil offen.

Lässt der Bundesfinanzhof den Steuerabzug zu, kann man so auch im eigenen Fall Geld zurückerhalten. Maximal können pro Haushalt und Jahr Handwerkerkosten von bis zu 6.000 Euro geltend gemacht werden, davon werden 20 Prozent, also bis zu 1.200 Euro erstattet.

AKTUELLES AUS DER SOZIALVERSICHERUNG

Neue Beitragsbemessung bei Krankenversicherung für Selbstständige

Ab dem Jahr 2018 ändert sich voraussichtlich die Beitragsberechnung für Selbstständige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind. Das hat der Bundestag im Februar mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung beschlossen; nun muss noch der Bundesrat zustimmen.

Künftig wird es sich bei Selbstständigen mit laufenden Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung so ähnlich verhalten wie mit den monatlichen Abschlagszahlungen für Strom, Gas oder Wasser: Es handelt sich lediglich um Vorauszahlungen, endgültig abgerechnet wird erst später, wenn der tatsächliche Verbrauch feststeht. Das heißt, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden ab dem Jahr 2018 auf Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides nur vorläufig festge-

setzt. Die endgültigen Beiträge werden erst ermittelt, wenn der Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr vorliegt; dann wird die Differenz erstattet bzw. nachgefordert.

Bisher läuft die Beitragsberechnung noch anders: Maßgeblich ist das Arbeitseinkommen im letzten Einkommensteuerbescheid, es bleibt bis zur Erteilung des nächsten Einkommensteuerbescheides Berechnungsgrundlage. Einnahmeschwankungen werden insoweit nicht ausgeglichen. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass die Höhe der Krankenkassenbeiträge vom Erlasszeitpunkt des Einkommensteuerbescheides abhing. Zum Teil haben die Versicherten durch eine besonders frühe bzw. späte Abgabe der Steuererklärung ihre Beiträge optimiert. Diese Möglichkeit besteht künftig nicht mehr.

Steuertermine Mai/Juni 2017

10.05. (15.05.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.05. (18.05.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

12.06. (15.06.*) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.

* Verschiebung des Termins (Fronleichnam) auf den 16.06. in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie in Sachsen und Thüringen in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung.